

Brandschutzordnung

Teil B

Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

**Reiterverein 1929
Wiesental e.V.**



Reit-Fahr- und Pferdezuchtverein Wiesental 1929 e.V.
Sepl-Herberger-Ring 22
68753 Wiesental

Erstellt nach DIN 14096-2

Erstelldatum: Januar 2013

Ausgabedatum: Januar 2013

Alle vorherigen Dokumente verlieren hiermit ihre Gültigkeit

Erstellt von:



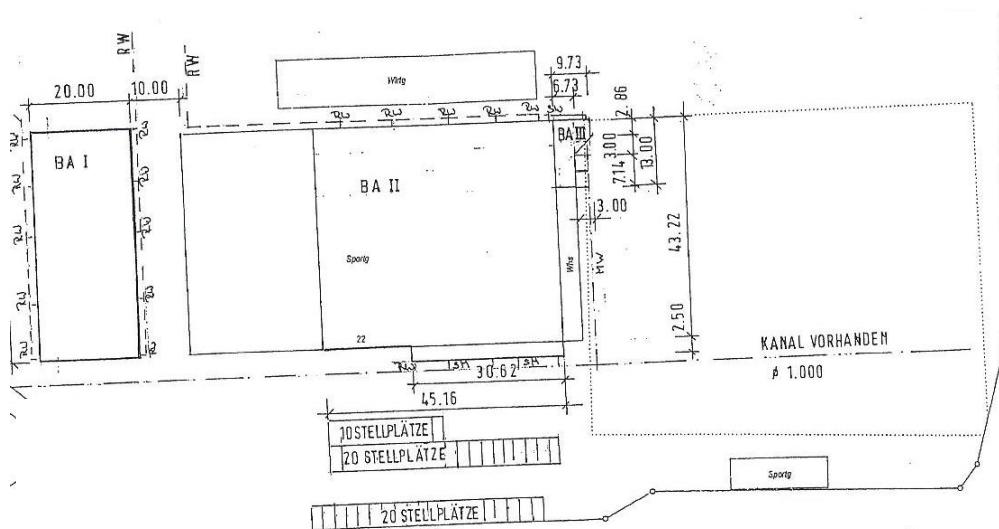
Verteiler: Reiterverein Wiesental
Baurechtsamt Ldk KA

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Vorbemerkung	3
2 Brandschutzordnung Teil A	4
2.1 Stallungen	4
2.2 Alle restlichen Gebäude.....	5
3 Brandverhütung	6
3.1 Verbot von Feuer, offenem Licht und Rauchen.....	6
3.2 Feuergefährliche Arbeiten.....	6
3.3 Abfälle	6
3.4 Brennbare Flüssigkeiten und Gase.....	6
3.5 Elektrische Geräte und Betriebsmittel.....	6
4 Brand- und Rauchausbreitung	7
4.1 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse	7
4.2 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.....	7
4.3 Brandschutzwände	7
5 Flucht- und Rettungswege	8
6 Melde- und Löscheinrichtungen	9
6.1 Feuerwehr / Rettungsdienst / Polizei	9
6.2 Löschgeräte.....	9
7 Verhalten im Brandfall	9
8 Brand melden	10
9 Alarmsignale und Anweisungen beachten	10
10 In Sicherheit bringen	10
11 Löschversuche unternehmen	11
12 Besondere Hinweise und Verhaltensregeln	12
12.1 Ansprechpartner	12
12.2 Sicherheitskennzeichnung.....	13

1 Vorbemerkung

Diese Brandschutzordnung ist auf dem gesamten Areal des Reit-Fahr- und Pferdezuchtverein Wiesental 1929 e. V. Seppl-Herberger-Ring in Wiesental gültig. Sie richtet sich an alle Personen, die sich in den Gebäuden bzw. auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend aufhalten. Sie ist rechtlicher Bestandteil der Baugenehmigung. Der angesprochene Personenkreis ist durch regelmäßiges unterweisen mit diesen Brandschutzvorschriften vertraut zu machen. Auf die jederzeitige Beachtung ist hinzuwirken.



Auch Du bist für den Brandschutz verantwortlich!

2 Brandschutzordnung Teil A

2.1 Stallungen

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Brand melden

 **Feuerwehr-Notruf** ☎ 112
Standort: Reitverein
Sepp-Herberger-Ring 22 in Wiesental

In Sicherheit bringen



Gefahrenbereich zügig verlassen.
Gefährdete Personen warnen.
Hilflose Personen mitnehmen.
Türen schließen.
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen.

 **Sammelplatz *beim Parkplatz* aufsuchen.**

Löschversuch unternehmen

 **Feuerlöscher benutzen.**
Nicht in eigene Gefahr begeben.



ABO
Arbeitsicherheit • Brandschutz
Objektsicherheit • Brandschutz

Wiesenstraße 2 • 75598 Zeutern
Tel. 0 72 53 - 49 22 • Fax 0 72 53 - 3 16 74
www.abo-achse.de • kontakt@abo-achse.de



Stallungen Reitverein Wiesental
Brandschutzordnung A nach DIN 14096-1

Brände verhüten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!


Brand melden

 **Feuerwehr-Notruf**  **112**
Standort: Reitverein
Seppi-Herberger- Ring 22 in Wiesental

In Sicherheit bringen




Gefahrenbereich zügig verlassen.
Gefährdete Personen warnen.
Hilflose Personen mitnehmen.
Türen schließen.
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen.

 **Sammelplatz *beim Parkplatz* aufsuchen.**

Der Feuerwehr Hinweise geben.
Anweisungen befolgen.

Löschversuch unternehmen

 **Feuerlöscher benutzen.**
Nicht in eigene Gefahr begeben.

3 Brandverhütung

3.1 Verbot von Feuer, offenem Licht und Rauchen



Innerhalb der Stallungen ist offenes Licht und das Rauchen verboten.

3.2 Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten wie z. B. trennschleifen (flexen), schweißen, kleben größerer Flächen mit lösungsmittelhaltigem Kleber, anwärmen / auftauen mit offener Flamme bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung bzw. Absprache mit dem Vereinsverantwortlichen. Vor Arbeitsbeginn sind die Arbeitsstelle sowie deren Nachbarschaft, auch angrenzende Räume auf mögliche Brandgefahren zu inspizieren. Brennbare Materialien wie z. B. Heu und Stroh sind ggf. aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Schleif- und Schweißfunken können bis zu 15 m weit spritzen. Die Gefahr der Wärmeleitung ist zu beachten.

Je nach Art der ausgeführten Arbeiten, ist die Umgebung der Arbeitsstelle mindestens noch zwei Stunden nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten regelmäßig auf eine mögliche Brandentstehung zu kontrollieren. Während der Arbeiten und der Beobachtungszeit sind geeignete Feuerlöschmittel bereit zu stellen. Bei verdächtigen Wahrnehmungen ist unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.

3.3 Abfälle

Abfallbehälter innerhalb der Gebäude sind regelmäßig zu entleeren. Hierzu stehen außerhalb des Gebäudes entsprechende Müllsammelcontainer zur Verfügung. Rauchreste, Asche und dgl. dürfen erst nach vollständigem abkühlen in die Container gegeben werden.

3.4 Brennbare Flüssigkeiten und Gase

Brennbare Flüssigkeiten, Gase wie Spraydosen, Flüssiggasflaschen und dgl. dürfen in den Treppenträumen, Fluren (Flucht- und Rettungswege), Gruppen- und Büro- Arbeitsräumen sowie in sonstigen allgemein zugänglichen Bereichen nicht aufbewahrt werden.

Verschüttete brennbare Flüssigkeiten sind sofort in geeigneter Weise aufzunehmen. Durchdrängte Putzlappen, -tücher u. dgl. müssen in zugelassenen nicht brennbaren Behältnissen mit selbstschließendem Deckel außerhalb der Gebäude aufbewahrt werden. Auf eine anschließende sachgerechte Entsorgung ist zu achten.

3.5 Elektrische Geräte und Betriebsmittel

Elektrische Geräte sind soweit möglich nach dem Gebrauch vom Stromnetz zu trennen (Stecker ziehen). Festangeschlossene Geräte sind nach dem Betrieb komplett auszuschalten. Ein Bereitschaftsbetrieb (Standby-Betrieb) ist nur in begründeten Fällen zulässig. Beschädigte elektrische Geräte und Betriebsmittel sind sofort außer Betrieb zu nehmen und durch geeignete Maßnahmen einer weiteren Benutzung zu entziehen.

4 Brand- und Rauchausbreitung

4.1 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

Feuer- und Rauchschutzabschlüsse sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch im Gebäude verhindern. Insbesondere sollen die Flucht- und Rettungswege über eine gewisse Zeitspanne vor dem Eindringen von Feuer und Rauch geschützt werden, sodass eine ungehinderte Flucht aus dem Gefahrenbereich und aus eigener Kraft möglich ist.

Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten und müssen deshalb selbstschließend sein. Der Schließbereich darf nicht verstellt werden. Eine zwangsweise Offenhaltung durch Unterkeilen, Festbinden, Aufstellen o. dgl. ist verboten.



Sollte eine ständige Offenhaltung aus betrieblichen Gründen notwendig sein, muss eine baurechtlich zugelassene Feststelleinrichtung montiert werden, welche beim Auftreten von Rauch eine selbstständige Schließung auslöst.

Brand- und Rauchschutztüren befinden sich im Verlauf der Flucht- und Rettungswege z. B. zwischen Treppenraum und Flur. Brandschutztüren werden zur Trennung einzelner Brandabschnitte oder unterschiedlicher Nutzungseinheiten eingebaut. Die betreffenden Türen sollten mit einem entsprechenden Hinweis gekennzeichnet werden.

*Brandschutztür ständig geschlossen halten.
Verkeilen, Aufstellen, Festbinden verboten.*

4.2 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sollen das Abströmen von Rauch und Wärme aus dem Gebäude (z. B. aus den Rettungswegen oder großen Hallen) ermöglichen und somit den anwesenden Personen die gefahrlose Flucht ins Freie sicherstellen. Sie können sowohl über eine automatische Auslösung verfügen und können aber auch manuell geöffnet werden.

In Treppenträumen sind öffnende Fenster vorhanden sein. Ein Abschießen dieser Fenster ist nicht zulässig.

4.3 Brandschutzwände

Brandschutzwände müssen gegen Feuer widerstandsfähig sein, so dass die im Gebäude befindlichen Personen selbstständig gefahrlos flüchten können. Ebenso darf kein Rauch in die Flucht- und Rettungswege eindringen. Zur Erfüllung dieser Maßgabe ist es erforderlich, dass diese Wände keine offenen Löcher, Durchbrüche, Leitungsdurchführungen u. dgl. haben. Wanddurchbrüche und Leitungsdurchführungen müssen nach der Installation fachgerecht verschlossen werden.

Brandschutzrelevante Wände sind grundsätzlich alle Treppenraumwände, Flurwände, sowie die Wände in der Achse der Rauch- und Brandschutztüren. Desweiteren sind die Wände zwischen Reithalle und dem anschließenden Gebäudetrakt sowie teilweise die nördliche Außenwand der Reithalle als feuerbeständige Wand herzustellen und als solche zu erhalten.

5 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege dienen der Flucht aus dem Gebäude aus eigener Kraft, der Rettung durch andere Personen bzw. durch Hilfskräfte und sie dienen der Feuerwehr als Angriffsweg. Zu ihnen gehören:

- der Treppenraum
- die Flure
- Ausgänge ins Freie
- Fenster im Erdgeschoß
- von der Feuerwehr anleiterbare Fenster in den Obergeschossen

Fluchtwege sind in ihrem gesamten Verlauf als solche zu kennzeichnen. Die entsprechenden Piktogramme müssen netzunabhängig beleuchtet sein.

Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung jederzeit leicht und ohne weitere Hilfsmittel geöffnet werden können. Solange sich noch Personen im Gebäude befinden ist das Abschließen dieser Türen und ggf. Fenster verboten. Das Aushängen von Schlüsseln in Schlüsselkästen ist ausdrücklich nicht erlaubt. Zur Verhinderung unbefugten Zutritts können Panikschlösser eingebaut werden.

Flucht- und Rettungswege dürfen keine zusätzlichen Brandlasten enthalten. Sie dürfen in ihrem gesamten Verlauf nicht eingeengt werden. Jegliche Abstellungen, Blumenkübel, Schränke, Möbel, zusätzliche elektrische Geräte u. dgl. sind nicht statthaft.

Das Gleiche gilt für Dekorationen und Ausschmückungen mit leicht brennbaren Materialien (z. B. bei Veranstaltungen, Turnieren oder auch in der Advents- und Weihnachtszeit).

Der erste Rettungsweg führt immer direkt ins Freie oder über einen Flur zum Treppenraum ins Freie. Der zweite Rettungsweg führt entweder zu einem weiteren Treppenraum, in einen sicheren Bereich eines anderen Brandabschnittes oder über von der Feuerwehr anleiterbare Fenster ins Freie.

Anfahrtswege für die Einsatzfahrzeuge und ausgewiesene Flächen für die Feuerwehr müssen unbedingt ständig freigehalten werden. Hierauf ist insbesondere bei Veranstaltungen unbedingt zu achten.



Sicherheitsschilder, Feuerlöscheinrichtungen und Alarmierungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt bzw. verstellt werden. Sie müssen jederzeit sichtbar und zugänglich sein.

6 Melde- und Löscheinrichtungen

6.1 Feuerwehr / Rettungsdienst / Polizei

Alle Notrufe können über Telefon / Handy mit der einheitlichen Notrufnummer 112 abgesetzt werden. Die Hilfskräfte können zusätzlich auch über den Polizeinotruf 110 erreicht werden.

Telefone befinden sich in der Gaststätte und bei der Meldestelle im Obergeschoß.

6.2 Löschgeräte

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind tragbare Handfeuerlöscher vorhanden. Machen sie sich rechtzeitig mit deren Handhabung vertraut.

7 Verhalten im Brandfall

Nach Ausbruch eines Brandes, bei starkem Brandgeruch, bei Verrauchung oder bei sonstiger Gefahr für Leib und Leben oder hohen Sachwerten, sind zur schnellstmöglichen Einleitung einer erfolgreichen Menschenrettung und einer Schadensabwehr / Schadensbegrenzung unbedingt folgende Verhaltenshinweise zu beachten:

- **Bewahren sie unbedingt Ruhe**
- Handeln sie überlegt und besonnen.
- Beachten sie die Alarmsignale, Durchsagen und Anweisungen.
- Vermeiden sie die Entstehung von Panik.
- Wirken sie beruhigend auf andere Personen ein.
- Warnen sie andere Personen.
- Verständigen sie die Feuerwehr.
- Verlassen sie das Gebäude auf direktem Wege, folgen sie der Fluchtwegbeschilderung.
- Begeben sie sich zum Sammelplatz im Bereich des Parkplatzes
- Geben sie der Feuerwehr / den Rettungskräften Hinweise.
- Erst nach Freigabe durch die Feuerwehr darf das Gebäude wieder betreten werden.

8 Brand melden

Feuerwehrnotruf 112

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wieviele** sind betroffen verletzt, wie groß ist das Ausmaß?
- **Wo** ist etwas passiert? *„Reiterverein Seppel-Herberger-Ring 22 in Wiesental“*
- **Warten** auf Rückfragen: (die Notrufleitstelle beendet das Gespräch!)

Erwarten sie die Feuerwehr an der Zufahrtsstraße und geben sie ihr Hinweise zum Ereignis.

9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Alarmierung und Warnung der anwesenden Personen kann im Bereich der Reithalle über die Lautsprecheranlage oder durch Zuruf erfolgen.

In den restlichen Gebäudeteilen erfolgt die Alarmierung der anwesenden Personen über Zuruf.

10 In Sicherheit bringen

Unmittelbar nach Alarmauslösung ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.

- Gebäude sofort verlassen und den Sammelplatz beim Parkplatz aufsuchen,
- andere Personen warnen und mitnehmen,
- verletzten oder behinderten Personen helfen / mitnehmen,
- den gekennzeichneten Fluchtwegen folgen,
- Fenster oder Rauchabzüge öffnen,
- verrauchte Bereiche gebückt bzw. kriechend verlassen,
- bei nichtbegehbarem Flur oder Treppenraum Türen schließen und am Fenster bemerkbar machen (rufen, schreien, winken),
- Notruf über Telefon absetzen
- Feuerwehr alarmieren „Notruf 112“



11 Löschversuche unternehmen

Löschversuche nur durchführen, wenn dies ohne eigene Gefährdung möglich ist. Hierzu die örtlich vorhandenen Feuerlöscher benutzen. Brennende Personen am Weglaufen hindern. Den nächstmöglichen Feuerlöscher, Löschdecke, Wassereimer oder dergleichen benutzen. Jedes Löschmittel ist geeignet. Auch hierbei auf Eigenschutz achten! Unverzüglich Notarzt alarmieren.

	RICHTIG	FALSCH
Feuer in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände von vorne beginnend ablöschen		
Fließ- und Tropfbrände von oben nach unten löschen		
Wand- bzw. senkrechte Brände von unten nach oben löschen		
Ausreichend Feuerlöscher bereitstellen und wenn möglich, gleichzeitig einsetzen		
Auf Rückzündungen achten		
Gebrauchte Feuerlöscher unverzüglich austauschen lassen		

12 Besondere Hinweise und Verhaltensregeln

- Elektrische Geräte, Gasherd, laufende Maschinen bei Räumungsalarm und nach Gebrauch / Arbeitsende abschalten.
- Alle Türen hinter sich schließen.
- Bei Räumungsalarm Fenster und Rauchabzüge öffnen.
- Gegebenenfalls Personen in Nebenräumen oder Nachbargebäuden alarmieren / warnen.
- Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.
- Während des Osterturnieres halten sich bis zu ca. 800 Personen in den baulichen Anlagen bzw. auf dem Gelände auf. Bei Veranstaltungen, bei denen mindestens 200 Personen innerhalb vom Gebäude erwartet werden, sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit dem zuständigen Baurechtsamt rechtzeitig abzustimmen. Das örtliche Ordnungsamt sowie die Feuerwehr sind hierbei zu beteiligen. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind ausnahmslos über den gesamten genehmigten Veranstaltungszeitraum uneingeschränkt einzuhalten. Hinweise hierzu ergeben sich aus der Versammlungsstättenverordnung.

12.1 Ansprechpartner

Ansprechpartner zum Thema Brandschutz sind:

- Hr. Wittmer, 1. Vorsitzender
- Hr. Zimmerer, 2. Vorsitzender

12.2 Sicherheitskennzeichnung

Auszug aus ASR A1.3, BGV A8 bzw. GUV-V A8



Rauchen verboten



Feuer, offenes Licht
und Rauchen verboten



Mit Wasser löschen
verboten



Warnung vor feuergefährlichen
Stoffen



Warnung vor brandför-
dernden Stoffen



Warnung vor Gasfla-
schen



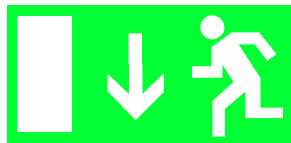
Erste Hilfe



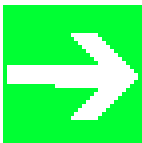
Krankentrage



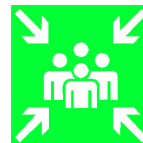
Notruftelefon



Rettungsweg



Richtungspfeil



Sammelstelle



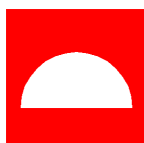
Löschschlauch



Anleiterbares Fenster



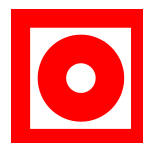
Feuerlöscher



Mittel und Geräte zur Brandbe-
kämpfung



Brandmeldetelefon



Feuermelder /
Druckknopfmelder